

## Gebührenreglement

### 1. Zweck

- 1.1. Dieses Reglement der «Stiftung Bench 3a» (nachfolgend «Stiftung») regelt die Gebühren und Entschädigungen, welche die Stiftung für die Verwaltung der Vorsorgeguthaben erhebt.

### 2. Gebühren

- 2.1. «bench»-Produktgebühr max. 0.80 % des Vorsorgeguthabens p.a.  
Die Produktgebühr wird dem Vorsorgeguthaben monatlich belastet.

### 3. Entschädigungen für spezielle Dienstleistungen

- 3.1. Für nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen erhebt die Stiftung die jeweils genannte Entschädigung:

<b>Überweisungen</b> an andere Vorsorgeeinrichtungen an den Vorsorgenehmer an andere Begünstigte	kostenlos kostenlos CHF 250
<b>Wohneigentumsförderung</b> Verpfändung oder Vorbezug, pro Fall	CHF 300
<b>Auszahlungen bei Selbstständigkeit oder Wegzug ins Ausland</b> Prüfung und Abwicklung	nach Aufwand (siehe 3.2)
<b>Diverses</b> Adressnachforschungen Übrige Aufwände	CHF 100 zzgl. Drittkosten nach Aufwand (siehe 3.2)

- 3.2. Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwände der Stiftung, wie z.B. spezielle Nachforschungen, Expresssendungen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden zu einem Stundenansatz von CHF 180 verrechnet. Kosten und Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

- 3.3. Die Entschädigungen werden bei Aufwand dem Vorsorgeguthaben belastet bzw. bei Auszahlung verrechnet.

### 4. Reglementsänderungen

- 4.1. Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Glarus, 15. Juli 2021  
Der Stiftungsrat

Die jeweils aktuelle Version des Gebührenreglements befindet sich auf [www.bench.ch](http://www.bench.ch)